

**Von:** mn@mbmn.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 27. März 2024 12:46  
**An:** 'Buergerinfo, BMDV'  
**Betreff:** AW: L 24 - HE 6627 Wohnmobile über 3,5 t - Trailer - Fahrtenschreiber - Sozialvorschriften - Sonntagsfahrverbote

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem inzwischen nahezu 2 Jahre vergangen sind, möchte ich erneut nachfragen, was aus dem Thema "Fahrtenschreiber und Feiertags-/Sonntagsfahrverbot und den zugehörigen Sozialvorschriften" geworden ist. Erneut haben wir einen Fall, wo ein Eigner eines Wohnmobils aufgrund der vermeintlichen Gesetzeslage mit einem Bußgeld belegt wurde. Die Sache ist im Ergebnis noch offen aber weiterhin liegt hier eine starke Irritation vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Neumann

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Buergerinfo, BMDV <Buergerinfo@bmdv.bund.de>  
Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 13:05  
An: 'mn@mbmn.de' <mn@mbmn.de>  
Betreff: Az.: L 24 - HE 6627 Wohnmobile über 3,5 t - Trailer - Fahrtenschreiber - Sozialvorschriften - Sonntagsfahrverbote

Sehr geehrter Herr Neumann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10. Mai 2022.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung können wir Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

Wir haben Ihre Anfrage zum Anlass genommen, die darin angesprochene Problematik mit den Kolleginnen und Kollegen der Länder zu erörtern, um eine einheitliche Handhabung zu erreichen. Leider ist dieser Prozess noch nicht abgeschlossen, so dass wir Ihnen noch keine endgültige Antwort übersenden können. Wir werden uns zu gegebener Zeit wieder bei Ihnen melden.

Wir bitten Sie, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihr Bürgerservice

Bundesministerium für Digitales und Verkehr Referat Bürgerservice und Besucherdienst Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Tel.: 030 – 2008 – 3060  
Fax: 030 – 2008 – 1920  
E-Mail: buergerinfo@bmdv.bund.de  
Internet: www.bmdv.bund.de

Datenschutz:

Über den datenschutzkonformen Umgang mit den von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten finden Sie weitere Erläuterungen auf der Webseite des BMDV unter folgendem Link:  
<http://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: redaktion.bmvi@init.de <redaktion.bmvi@init.de>  
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2022 10:51  
An: Buergerinfo, BMDV <Buergerinfo@bmdv.bund.de>  
Betreff: Kontakt-Email

Anrede: keine Angabe  
Vorname: Martin  
Name: Neumann  
Straße und Nr.: Am Lohagen 10  
Postleitzahl: 58769  
Ort: Nachrodt-Wiblingwerde

E-Mail: mn@mbmn.de  
Betreff: Straßenverkehr

Nachricht:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in einer Gemeinschaft von mehr als 3.000 Eignern von großen Wohnmobilen ([www.linertreff.com](http://www.linertreff.com)) sind wir in einer irritierten Lage. Gemäß Auskunft vom BAG und auf Nachfrage an den nur bedingt zuständigen RP erhalten wir keine eindeutige Aussage:

In unseren Reihen haben wir Fahrzeuge über 3,5t und über 7,5t. Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich eindeutig um Wohnmobile (in der Mehrzahl Serienfahrzeuge und keine Selbstausbauten). Viele der Eigner haben Begleitfahrzeuge, die auf einem sogenannten Trailer mitgenommen werden.

Die Fahrten sind "Urlaubsfahrten" und dienen nicht einem Transport der mitgenommenen Fahrzeuge auf einem Trailer, sondern die Begleitfahrzeuge werden "mitgenommen" um am Urlaubsziel mobil zu bleiben.

Nun herrscht Verwirrung bezüglich der Notwendigkeit und Anwendung sogenannter "Fahrtschreiber". Gerade auch im Hinblick auf Sonntagsfahrverbote, Sozialanforderungen (Lenk- und Ruhezeiten). Die Fahrzeuge sind mehrheitlich nicht mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet und auch Neufahrzeuge in der Klasse über 7,5t haben regelmäßig einen "Dummy" um technisch erforderliche Funktionen in den Fahrzeugen zu ermöglichen. Diese "Dummy's" haben aber keine Aufzeichnungsfunktion oder Lesefunktionen für klassische Fahrerkarten.

Frage:

Ist für diese Fahrzeuge (Klasse über 3,5t, Klasse über 7,5t) ein Fahrtschreiber erforderlich?

Müssen die Sozialvorschriften für Güterverkehr berücksichtigt werden?

Gilt das Sonn- und Feiertagsfahrverbot auch für Wohnmobile mit Anhänger und verladenem PKW auch für Freizeitfahrten?

Für eine möglichst verbindliche und klare Beantwortung der Fragen wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Neumann